



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5076.02

SiD/P085076
Basel, 2. April 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 1. April 2008

Interpellation Nr. 16 Loretta Müller betreffend "Nackt auf dem Polizeiposten" (Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 12. März 2008)

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Die Interpellantin nimmt einerseits Bezug auf den Polizeieinsatz vom 26. Januar 2008. Zu diesem hat der Regierungsrat bereits in seiner Beantwortung der Interpellation Michael Wüthrich (08.5038.02) Stellung genommen. Andererseits spricht die Interpellantin auch Kleiderkontrollen im Rahmen des allgemeinen Polizeidienstes an.

1. Gesetzliche Grundlagen zur Kleiderdurchsuchung

Gemäss Ratschlag zum Polizeigesetz wird unter Durchsuchung der Kleidung grundsätzlich die Kontrolle der getragenen Kleidungsstücke und mitgeführten Gegenstände sowie der Körperoberfläche verstanden. Weitergehende Massnahmen wie medizinische Abklärungen, Kontrollen der Körperhöhlen usw. sind dem Begriff der Untersuchung zuzurechnen, die nicht in die Kompetenz der Kantonspolizei fallen und in der Strafprozessordnung geregelt sind.

Im Ratschlag werden die verschiedenen Anwendungsfälle der Kleiderdurchsuchung wie folgt gruppiert:

- Abs. 1, Ziff. 1, 2 und 5 des § 45 bilden die Grundlagen für die Durchsuchung von Personen, die durch das Mitführen von gefährlichen Gegenständen entweder eine Bedrohung für sich selber oder für andere darstellen können;
- Abs. 1, Ziff. 3 soll zur Anwendung kommen, wenn der Verdacht besteht, dass eine Person Gegenstände mitführt, die sichergestellt werden dürfen;
- unter Abs. 1, Ziff. 4 schliesslich sind die Fälle zusammengefasst, in welchen eine Identifizierung der Person anders nicht möglich ist.

§ 45. Durchsuchung der Kleidung von Personen

Die Kantonspolizei durchsucht die Kleidung von Personen,

wenn

1. dies nach den Umständen zum Schutz der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten oder einer dritten Person erforderlich erscheint;
 2. Gründe für ein polizeiliches Festhalten nach diesem oder einem anderen Gesetz gegeben sind;
 3. begründeter Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die von Gesetzes wegen sichergestellt werden dürfen;
 4. dies zur Identitätsfeststellung notwendig ist;
 5. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestätigung ausschliessenden Zustand befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.
- ² Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen, es sei denn, sie ertrage keinen Aufschub.

In den Dienstvorschriften der Kantonspolizei ist im Sinne von Ausführungsvorschriften festgehalten, dass angehaltene Personen in der Regel vor jedem Transport nach Waffen oder gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen sind, dabei sind jedoch sowohl die Verdachtslage als auch die Verhältnismässigkeit des Vorgehens in jedem Fall vorgängig zu beurteilen.

Eine detaillierte Kleiderdurchsuchung findet nur in einer polizeilichen Dienststelle statt und wird ausschliesslich von Korpsangehörigen durchgeführt, die das gleiche Geschlecht wie die zu durchsuchende Person haben. Ob eine detaillierte Kleiderdurchsuchung durchgeführt wird oder nicht, hat der oder die handelnde Korpsangehörige zu entscheiden. In der Dienstvorschrift wird betont, dass eine solche Massnahme einen erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit der Betroffenen darstellt, dass die Durchsuchung der Kleider mit der gebotenen Vorsicht durchzuführen ist und in einem vernünftigen Verhältnis zur Bedeutung der Verdachtslage stehen muss. Im Zweifelsfalle ist ein Vorgesetzter zu kontaktieren.

Immer dann, wenn gleichzeitig oder innert kürzester Zeit eine Vielzahl von Personen angehalten wird, wird der Entscheid, ob eine Kleiderdurchsuchung stattfinden muss oder nicht, auch noch von den aktuellen räumlichen und organisatorischen Verhältnissen beeinflusst. Die Kantonspolizei hat im Nachgang zum Einsatz vom 26. Januar 2008 bekanntlich ihr Verfahren bei Massenanhaltungen bereits verbessert, in dem sie zusätzliche Triagestellen eingerichtet hat und auch die getrennte Bearbeitung von Jugendlichen sowie eine unverzügliche Benachrichtigung der Eltern nach der Anhaltung unter allen Umständen sicherstellt.

Die Erfahrung zeigt allerdings auch, dass kontrollierte Personen immer wieder gefährliche oder gesuchte Gegenstände direkt am Körper, insbesondere im Intimbereich verstecken, weshalb bei entsprechenden Verdachtslagen eine äusserliche Sichtkontrolle auch dieser Körperzonen unerlässlich ist.

Die Angehörigen der Kantonspolizei sind sich bewusst, dass einzelne Betroffene die Kleiderdurchsuchung als unangenehm, mitunter sogar als erniedrigend empfinden. Dies gilt besonders für Jugendliche. Die Korpsangehörigen erledigen diesen anspruchsvollen Teil der Polizeiarbeit daher auch mit dem notwendigen professionellen Respekt vor den Betroffenen. Bereits bei ihrer Ausbildung werden die Korpsangehörigen auf diese heikle Aufgabe vorbe-

reitet und sie geloben beim Stellenantritt öffentlich „die Grundfreiheiten und die Rechte der Menschen zu achten und zu schützen“.

1. *Wie oft und unter welchen Umständen müssen sich Personen auf der Wache (oder auch auf der Strasse) entkleiden? (Angaben bitte in Anzahl Personen pro Jahr)*

Die Kantonspolizei Basel-Stadt führt keine fortlaufende Statistik darüber, wie viele Personen sich auf einer Dienststelle im Rahmen einer Durchsuchung ausziehen mussten. Nicht jede angehaltene oder kontrollierte Person wird einer Kleiderdurchsuchung unterzogen, diese findet in jedem Fall aber in einer polizeilichen Dienststelle statt. Die Sicherheitspolizei kontrolliert jährlich ca. 1'150 Personen (Durchschnitt der Jahre 2005 - 2007) in Räumlichkeiten der Polizei. Dabei wurde nicht festgehalten, wie viele Personen sich entkleiden mussten, weshalb das nachträglich auch nicht erhoben werden kann.

2. *Werden die festgenommenen Personen grundsätzlich immer von Polizeiangehörigen des gleichen Geschlechts kontrolliert? Gibt es auch Ausnahmen (wenn ja, Angaben bitte in Anzahl Personen pro Jahr)?*

Die Durchführung einer Kleiderkontrolle durch eine Person des gleichen Geschlechts ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben und dies wird in der Praxis strikte befolgt. Per Ende 2007 waren ein Sechstel aller uniformierten und bewaffneten Korpsangehörigen Frauen, weshalb eine unverzügliche geschlechterspezifische Kontrolle gewährleistet werden kann. Von Seiten der Polizeiangehörigen wird in jedem Fall auf einen respektvollen Umgang und auf die Vermeidung jeglicher körperlicher Berührungen geachtet. Sollte für die Durchsuchung einer Tatverdächtigen zufällig keine Polizistin im eingesetzten Team arbeiten, wird die tatverdächtige Person bis zum Eintreffen einer Polizistin von männlichen Korpsangehörigen auf Distanz gesichert.

3. *Gegen welche Vorschriften haben diese Personen vor der Verhaftung verstossen?*

Es handelt sich nicht um eine strafrechtliche Ermittlung, sondern um eine polizeiliche Massnahme, die bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss § 45 Polizeigesetz angeordnet wird (vgl. auch Ausführungen in der Einleitung).

4. *Was unternimmt die Kantonspolizei, damit die Überprüfung festgenommener Personen auf Gegenstände und Waffen nicht zur Erniedrigung der verhafteten Person missbraucht wird?*

Es wird auf die Einleitung verwiesen.

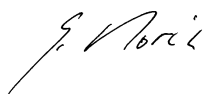
5. *Wie gedenkt der Regierungsrat in diesem Zusammenhang die Einhaltung der Verhältnismässigkeit zu gewährleisten und unverhältnismässiges Eingreifen der Polizei in den Griff zu bekommen?*

Die Verhältnismässigkeit ist in § 7, Abs. 2 des Polizeigesetzes beschrieben. Eine Kleiderdurchsuchung unter Einhaltung der strengen Voraussetzungen gemäss § 45 Polizeigesetz kann nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden.

6. *Ist die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz, die nicht dem zuständigen Departement untersteht, für die Schaffung von Vertrauen in die Polizei sinnvoll und geplant?*

Es darf zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Beantwortung der Interpellation Anita Herr und Konsorten vom 29. August 2007 verwiesen werden. Betroffene haben bereits heute eine Reihe von Möglichkeiten um sich bei verschiedenen – auch ausserhalb des Sicherheitsdepartements angesiedelten – Stellen über das Verhalten eines Polizeiangehörigen zu beschweren. Dazu gehören die Ombudsstelle und die Staatsanwaltschaft, letztere im Zusammenhang mit einer Strafanzeige. Die neue Kantonsverfassung sieht bei Beschwerden im Zusammenhang mit Grundrechtsverletzungen zudem eine Rechtsweggarantie vor. Das entsprechende Verfahren wird zurzeit ausgearbeitet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber